

BGer 1B_295/2020 vom 19. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_295_2020

FR: TF 1B_295/2020 du 19 juin 2020

IT: TF 1B_295/2020 del 19 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Eingabe vom 29. April 2020 Beschwerde in Strafsachen gegen einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 24. April 2020. Der angefochtene Entscheid lag der Beschwerde nicht bei. A. _____ kündigte in seiner Eingabe an, dass er seine Beschwerde noch ergänzen werde. In der Folge ging während der noch laufenden Beschwerdefrist keine weitere Eingabe von A. _____ mehr ein. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer nennt in seiner Eingabe vom 29. April 2020 keinen zulässigen Beschwerdegrund und legt nicht ansatzweise dar, inwiefern der von ihm angefochtene Entscheid des Obergerichts rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.